

Liechtenstein Olympic Athletes Commission Reglement

"Success isn't just about what you accomplish in your life, it's about what you inspire others to do."

Version: 1.0

Verabschiedet von der Athletenkommission: 20.05.2021

Verabschiedet vom Athletenparlament: 28.05.2021

1. Präambel

Dieses Reglement regelt die Athletenvertretung in Gremien des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des Athletenparlamentes (AP), sowie der Liechtenstein Olympic Athletes Commission (LOAC).

2. Organe

Die Organe der Athletenvertretung sind:

- a) Das Athletenparlament (AP)
- b) Die Liechtenstein Olympic Athletes Commission (LOAC)

3. Athletenparlament (AP)

3.1 Zusammensetzung

Das AP setzt sich aus den Athletenvertreter*innen der Mitgliederverbände des LOC zusammen. Jeder Verband kann zwei Vertreter*innen delegieren. Die Athletenvertreter*innen werden für vier Jahre bestimmt. Falls ein Verband vor Ablauf dieser Dauer neue Athletenvertreter*innen delegieren möchte, muss dies schriftlich und in Einvernahme mit den bestehenden Vertreter*innen geschehen.

Falls innerhalb eines Verbandes mehr als eine Sportart durch das LOC gefördert wird, kann pro zusätzlicher Sportart eine weitere Vertretung delegiert werden.

Die Verbände achten bei der Entsendung der Athletenvertreter*innen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Falls ein Verband auch nach Aufforderung keine Athletenvertreter*innen vorschlägt, behält sich die LOAC vor, eigenständig geeignete Athletenvertreter*innen vorzuschlagen.

Athletenvertreter*innen sind aktive Sportler*innen und solche, die ihre Aktivlaufbahn (letzte Teilnahme an OS, WM, Kontinentalmeisterschaften oder nationalen Meisterschaften) maximal 12 Jahre vor der Einsitznahme in das AP beendet haben.

Athletenvertreter*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens sanktioniert worden sein.

3.2 Einberufung und Verfahren

Das AP ist ordentlicherweise einmal jährlich mit einer Voranmeldung von 30 Tagen, spätestens bis Ende Mai, einzuberufen. Anträge können bis 14 Tage vor dem AP bei der LOAC eingereicht werden.

Den Vorsitz führt Präsidentin oder Präsident, im Verhinderungsfall Vizepräsidentin oder Präsident der LOAC.

Eine ausserordentliche Sitzung des AP wird auf Beschluss des AP, der LOAC oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der im Athletenverzeichnis eingetragenen Athlet*innen einberufen. Im Athletenverzeichnis sind die von den Verbänden gemeldeten Athlet*innen erfasst.

Über die Verhandlungen des Athletenparlamentes wird ein Protokoll geführt.

3.3 *Aufgaben und Kompetenzen*

Das AP beschliesst und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der LOAC übertragen sind.

Zu den Aufgaben des AP gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der LOAC
- b) die Beschlussfassung über Anträge der LOAC und der Athletenvertreter*innen.

3.4 *Beschlussfassung*

Jede*r Athletenvertreter*in verfügt im AP über ein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Abstimmungen über Revisionen des Reglements ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Athletenvertreter*innen erforderlich.

4. **Liechtenstein Olympic Athletes Commission (LOAC)**

4.1 *Zusammensetzung*

Die LOAC setzt sich aus Athlet*innen der Mitgliederverbände des LOC zusammen. Liechtensteinische Mitglieder der Athletenkommission des IOC, des EOC und der ANOC haben von Amtes wegen Einsitz.

Die LOAC besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Ein Sitz innerhalb des LOAC wird dem Liechtensteinischen Behindertenverband (LBV) zur Verfügung gestellt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Er bzw. sie darf sich in einem solchen Fall der Stimme nicht enthalten.

Die Präsidentin oder der Präsident, sowie die Mitglieder der LOAC, werden mit Ausnahme des Sitzes des LBV durch das AP für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind zwei Mal für je vier Jahre wiederwählbar. Nach maximal 12 Jahren in der LOAC ist eine Wiederwahl ausgeschlossen.

In der LOAC müssen die Athlet*innen der olympischen Verbände über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Mannschafts-, Sommer- und Wintersportarten sowie den Geschlechtern ist anzustreben.

Mitglieder der LOAC sind aktive Sportler*innen und solche, die ihre Aktivlaufbahn (letzte Teilnahme an OS, WM, Kontinentalmeisterschaften oder nationalen Meisterschaften) maximal 12 Jahre vor der Einsitznahme in die LOAC beendet haben.

Mitglieder der LOAC müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens sanktioniert worden sein.

4.2 *Einberufung und Verfahren*

Die LOAC wird auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern mit einer Voranmeldung von 14 Tagen einberufen. Ausserdem können aufgerundet 1/3 der Mitglieder der LOAC die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der LOAC. Sind beide abwesend, wählen die anwesenden Mitglieder eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Über die Verhandlungen der LOAC wird ein Protokoll geführt.

4.3 *Aufgaben und Kompetenzen*

Die LOAC hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten
- b) Wahl von zwei olympischen und einem nichtolympischen Vertreter*innen in die LOC Delegiertenversammlung
- c) befasst sich mit aktuellen Problemen und Aufgaben der Athlet*innen
- d) informiert die Geschäftsleitung des LOC und den LOC Vorstand über aktuelle Themen, Probleme und beabsichtigte Projekte
- e) stellt Anträge an die LOC Geschäftsleitung und den LOC Vorstand
- f) stellt Wahlanträge an die Delegiertenversammlung für eine*n Vertreter*in im LOC Vorstand und eine*n Vertreter*in im Leistungssport-Ausschuss
- g) stellt die Organisation für das Athletenparlament sicher
- h) stellt Wahlanträge für die Wahl von liechtensteinischen Athleten*innen in die Athletengremien von IOC, EOC und ANOC
- i) pflegt die Kontakte zu den Athletengremien des IOC, des EOC und der ANOC

4.4 *Auflösung*

Für die Auflösung der Liechtenstein Olympic Athletes Commission sind die Hälfte der im Athletenverzeichnis eingetragenen Athletenvertreter*innen sowie Zweidrittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bevor einer Auflösung vorgenommen werden kann, muss vorab eine Sitzung einberufen werden. In dieser werden die Gründe für eine allfällige Auflösung besprochen und Verbesserungsvorschläge vorgeschlagen.

5. **Support**

5.1 *Abteilung Leistungssport*

Die Abteilung Leistungssport des LOC ist Ansprechperson und steht der LOAC unterstützend zur Seite.

Über die Abteilung Leistungssport wird das Sekretariat der LOAC geführt.

Zu den Aufgaben des Sekretariats gehören:

- a) Führung des Verzeichnisses der Athletenvertreter*innen der Mitgliederverbände
- b) Versand der Einladungen zum Athletenparlament
- c) Unterstützung der LOAC in administrativen Belangen
- d) Protokollführung bei Sitzungen

5.2 *Finanzielles*

Die Athletenvertreter*innen haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

Die Mitglieder der LOAC erhalten für die Sitzungen eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement des LOC. Die Abrechnung mit der Geschäftsstelle des LOC erfolgt jeweils am 15.12.

6. Schlussbestimmungen

Revidiert und beschlossen durch das Athletenparlament am 28.05.2021.

Genehmigt und in Kraft gesetzt.

Anhang: Auszug aus den Statuten des Liechtenstein Olympic Committee.

Art. 4, Abs. 4 - Mitglieder des LOC

Die LOC Athletenkommission, welche in Übereinstimmung mit den IOC Richtlinien eingesetzt wurde, wählt zwei ehemalige oder aktive Athleten, die an mindestens einer der letzten drei Ausgaben der Olympischen Spiele teilgenommen haben, sowie einen aktiven oder ehemaligen Athleten einer nicht-olympischen Sportart. Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre. Eine Person kann in seiner Funktion als Athletenvertreter maximal zwei weitere Male durch die Athletenkommission zum Mitglied gewählt werden.

Art. 18, Vorstandsmitglieder

1) Der Vorstand besteht aus:

[...]

d) einem/einer Athletenvertreter*in, vorgeschlagen von der Athletenkommission und gewählt von der Delegiertenversammlung.

2) [...]der/die Athletenvertreter*in wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und ist zwei Mal wiederwählbar. Nach maximal zwölf Jahren im Vorstand oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

Art. 22, Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses

1) Der Leistungssport-Ausschuss besteht aus:

[...]

f) einem/einer Athletenvertreter*in.

3) [...] der/die von der Athletenkommission vorgeschlagene Athletenvertreter*in wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und ist einmal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Leistungssport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.